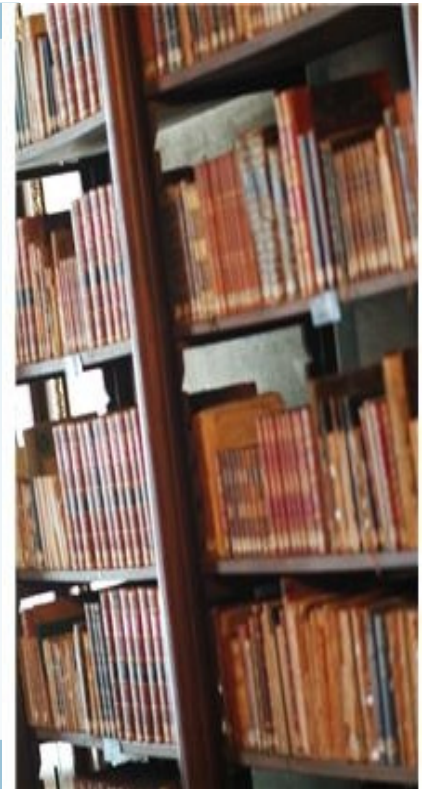


Aktuelle Entwicklungen:

Newsletter

INHALT

- I. Schwerpunktt Themen
- II. Kurz notiert
- III. CASIS intern



I. SCHWERPUNKTTHEMEN

LEASING

ZUM ENDE DER OFF-BALANCE-BILANZIERUNG

Bei einem Leasingverhältnis ist typischerweise der Besitzer nicht der Eigentümer des Leasinggegenstands. Oder, um es differenzierter zu beschreiben: Ein Leasingverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass während der Laufzeit der Leasingvereinbarung das juristische und das wirtschaftliche Eigentum an dem Leasingobjekt auseinanderfallen.

Diese an sich alltägliche Gestaltung gilt es, in der Rechnungslegung zutreffend abzubilden. Mit dem neuen Entwurf zur Leasingbilanzierung von International Accounting Standards Board (IASB) und US Financial Accounting Standards Board (FASB) haben die Standardsetter einen Entwurf zur bilanziellen Abbildung von Leasingverträgen veröffentlicht, der grundlegende Änderungen in der geübten Bilanzierungspraxis für IFRS-Anwender mit sich bringen wird. Vorausgesetzt, die Vorschläge des Konzepts (Exposure Draft ED 2010/9) werden in der vorliegenden Form verabschiedet.

Die prominenteste vorgesehene Änderung betrifft die Absicht, Leasingverhältnisse künftig immer beim Leasingnehmer bilanzwirksam („on Balance“) zu erfassen, so dass eine Unterscheidung von Operate Lease– Verträgen und Finance Lease–Verträgen entfällt. Diese Konzeptänderung wird Herausforderungen für die Bilanzierung bei Leasingnehmern und Leasinggebern mit sich bringen, mögliche Investitionsentscheidungen beeinflussen sowie Auswirkungen auf Prozesse und Verfahren bei Unternehmen nach sich ziehen. Wie schon das vorangegangene Diskussionspapier der Standardsetter aus dem Vorjahr wird auch dem nun veröffentlichte Entwurf viel Beachtung entgegengebracht.

Den, teilweise kontroversen, Veröffentlichungen und Stellungnahmen ist gemein, dass umfangreiche Auswirkungen für die Leasinggeber und Leasingnehmer erwartet werden. Die Grundzüge der neuen Regeln zur Leasingbilanzierung werden im Folgenden skizziert.

Im Weiteren spannt dieser Newsletter einen Bogen über Neuigkeiten des branchenspezifischen Aufsichtsrechts für Kreditinstitute und Finanzdienstleister (lesen Sie hierzu die Beiträge unter der Rubrik „Kurz notiert“) bis hin zu aktuellen steuerlichen Hinweisen für den Unternehmer/ die Unternehmerin, die wir unter der Überschrift „Neues zum Thema Steuern“ für Sie zusammengefasst haben.

Wir wünschen eine interessante und angenehme Lektüre.

ÜBERSICHT

I. SCHWERPUNKTTHEMEN

Zum Ende der Off-Balance-Bilanzierung.....1

II. KURZ NOTIERT

Neue Definition für Kreditnehmereinheiten.....3

Prüfung des Risikomanagementsystems bei Kreditinstituten.....3

Compliance Management System bei Finanzdienstleistern.....4

Wertpapieraufsicht: Bremen Hamburg, Kiel— professionelle Kunden nach dem WpHG?4

Neues zum Thema Steuern.....5

III. CASIS intern.....6

LEASING: Änderung der Bilanzierungs- praxis

Der Right-of-Use-Ansatz verdrängt die Frage der Chance- und Risikoverteilung.

Auf die Vertragslaufzeit kommt es nicht mehr an.

Tragen von Objektrisiken kein Zuordnungskriterium.

Komplexitätsverlagerung statt Komplexitätsreduktion.

Der Wert des Nutzungsrechts ist zu jedem Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Schätzung zur Ausübung von Optionen oder Inanspruchnahme von Restwertgarantien neu zu ermitteln.

Leasinggeber werden mehr Informationen zur Verfügung stellen müssen.

Auswirkungen auf Finanzkennzahlen erwartet.

ZUM ENDE DER OFF- BALANCE- BILANZIERUNG *(Fortsetzung)*

Die bisherige Bilanzierungspraxis bei Leasingverhältnissen war—nach den internationalen Rechnungslegungsstandards am Risk-Rewards-Approach—an der Verteilung von Chancen und Risiken ausgerichtet. Nunmehr ist das Konzept des Right-of-Use-Approach maßgeblich. Auf die Chance- und Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien kommt es nicht mehr an, stattdessen wird beim Leasingnehmer künftig ein Nutzungsrecht am Leasinggut angesetzt. Der Zeitraum des Nutzungsrechts oder die Frage, wer die Objektrisiken aus dem Leasinggegenstand trägt, sind dabei unbeachtlich.

Auf den ersten Blick scheint sich eine Komplexitätsreduktion einzustellen, da die häufig ermessenbehaftete Beantwortung der Frage nach der Zuordnung nun zugunsten eines generellen Ansatzes beim Leasingnehmer abgelöst wurde. Es lohnt jedoch ein zweiter Blick. Die Komplexität wird nunmehr eine Ebene weiterverlagert: Das Nutzungsrecht ist beim Leasingnehmer in Höhe des Barwerts der Leasingverbindlichkeit anzusetzen, die u.a. durch die Laufzeit des Leasingverhältnisses bestimmt wird. Da sich Leasingverträge durch die mannigfaltigsten Vertragsmerkmale auszeichnen, stellt sich die Herausforderung der Bestimmung der Vertragslaufzeit bei vereinbarten Verlängerungs- oder Kaufoptionen: hier ist die Schätzung von Ausübungswahrscheinlichkeiten erforderlich; bei Restwertgarantien sind für den Leasingnehmer Überlegungen zum Erwartungswert anzustellen. Und eine Komplexitätszunahme durch

Ansatz und Bewertung der genannten Optionsrechte beschränkt sich nicht auf den Erstansatz. Die Höhe der Leasingverbindlichkeit und damit der Wert des Nutzungsrechts sind zu jedem Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Schätzung zur Ausübung von Optionen oder Inanspruchnahme von Restwertgarantien neu zu ermitteln.

Hierfür wird ein Leasingnehmer oftmals auf Angaben, Parameter und Informationen seines Vertragspartners angewiesen sein. Dieser wird gegebenenfalls seine interne Prozesse darauf umstellen müssen, diese Informationen bereit zu stellen. Für Leasingnehmer gilt es organisatorische Strukturen zu schaffen, die eine vollständige Identifizierung aller abgeschlossenen Leasingverträge (auch der bisherigen Operate-Lease-Verträge) zu ermöglichen.

Schließlich sei der Bereich Finanzierung/ Kreditwürdigkeit angeführt. Die neuen Bilanzierungsregeln führen—c.p. ohne Veränderung der Geschäftstätigkeit— ggf. zu deutlichen Ausweisveränderungen z.B. in der Ertragslage oder dem Verschuldungsgrad, über die Bilanzleser- und analytisten frühzeitig zu informieren wären.

Eine Verabschiedung des Entwurfs wird in der zweiten Jahreshälfte 2011 erwartet. Ob und inwieweit hier der erforderliche Anpassungsbedarf berücksichtigt wird, bleibt zunächst abzuwarten.



“Wirtschaftswissenschaften ist die einzige Disziplin, in der jedes Jahr auf die gleichen Fragen andere Antworten richtig sind.”

Danny Kaye



Neue Definition von Kreditnehmereinheiten

CRD II -Änderungsverordnung

Die auf EU-Ebene verabschiedeten Neuerungen in den Großkreditvorschriften werden bei der nationalen Umsetzung neben der Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) auch Anpassungen des Kreditwesengesetzes (KWG) nach sich ziehen.

Eine der Änderungen betrifft die Neufassung des § 19 Abs. 2 KWG. Nach dem KWG-E kann zukünftig in Erweiterung der bisherigen Tatbestände zur Zusammenfassung von Kreditnehmern („Beherrschung“ oder „Risikoeinheit“) bereits bei Vorliegen einer einseitigen finanziellen Abhängigkeit eine Kreditnehmereinheit zu bilden sein—die sogenannte „wirtschaftliche Risikoeinheit“. Bestehen Abhängigkeiten, nach denen es wahrscheinlich ist, dass wenn ein Kreditnehmer in finanzielle Schwierigkeiten gerät, andere Kredit-

nehmer ebenfalls in Refinanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten geraten? Hierbei sind nunmehr z.B. Abhängigkeiten auf der Absatzseite eines Kreditnehmers (Abhängigkeit von Großkunden) oder zwischen Gebäudeeigentümer und Hauptmieter zu identifizieren.

Die Regelungen sollen in enger Anlehnung an die Bankenrichtlinie und die CEBS-Leitlinien erfolgen, so dass zu Auslegungsfragen auf Erläuterungen in diesen Leitlinien zurückgegriffen werden kann.

Kreditinstitute werden zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften ihre Prozesse anpassen müssen, um die möglichen Abhängigkeiten prüfen, identifizieren und dokumentieren zu können.

PRÜFUNG DES RISIKOMANAGEMENTS BEI KREDITINSTITUTEN

Die Neufassung des BaFin-Rundschreibens „Mindestanforderungen an das Risikomanagement—MaRisk“ aus dem Vorjahr enthielt zahlreiche Verschärfungen und Konkretisierungen als den Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise. Als Schlagworte seien hier lediglich Risikokonzentrationen, Liquiditätsrisiken, Anreizsysteme und Stresstestkonzepte genannt.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat zur Prüfung des Risikomanagements von Kreditinstituten durch den Abschlussprüfer eine Verlautbarung entwickelt, die diesbezüglichen den „state of the art“ des Berufsstandes wiedergibt. In dem IDW Prüfungsstandard „Die Beurteilung des Risikomanagements von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 525)“ legt das IDW das Erfordernis eines angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagementsystems bei der Steuerung der Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten dar und benennt daraus abzuleitende grundsätzliche Systemanforderungen und Elemente zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Deutlich macht das IDW dabei, dass der IDW PS 525 keine konkreten Grundsätze zur Ausgestaltung des Risikomanagementsystems aufstellt, da diese insbesondere vom institutsspezifischen Geschäftsmodell abhängig sind.

Von einiger Bedeutung sind daher die Prüfungsaussagen der Abschlussprüfer zur Beurteilung des Risikomanagementsystems auch deshalb, da sich auch die Bankenaufsicht auf diese Prüfungsfeststellungen stützt und nicht selten Monita aus dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers im Wege der Sachverhalts-erörterung nachgeht oder sie zumindest im jährlichen Aufsichtsgespräch thematisiert.

Prüfungsstandard des IDW als eine Folge der Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise.

Prüfungsstandard gibt state of the art“ zur Prüfung des Risikomanagements von Kreditinstituten durch den Abschlussprüfer wider.

Berufsstand betont das Erfordernis eines angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagementsystems.

Konkrete Grundsätze zur Ausgestaltung des Risikomanagementsystems weiterhin vom institutsspezifischen Geschäftsmodell abhängig.

Feststellungen der Abschlussprüfer auch für die Bankenaufsicht von Bedeutung.

Compliance Management System bei Finanzdienstleistern

Freiwillige Prüfung CMS

Ein Entwurf des Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980)“ wurde vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedet.

Der Entwurf beschreibt den Inhalt freiwilliger Prüfungen von Compliance Management Systemen. Das Compliance Management System (CMS) ist als Teilbereich des unternehmensweiten Risikomanagements auf die Einhaltung von Regeln im Unternehmen ausgerichtet.

Die Prüfungsinhalte der freiwilligen CMS-Prüfung können jedoch nicht auf die Prüfung des unternehmens-

weiten Risikomanagementsystems übertragen werden, da der Standard auf Prüfungen von Systemen, für die spezielle IDW Prüfungsstandards bestehen, z.B. auf die Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen i.S.d. IDW PS 340 oder die Prüfung von Risikomanagementsystemen von Kreditinstituten i.S.d. IDW PS 525 nicht anzuwenden ist.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Wertpapieraufsicht

Bremen, Hamburg, Kiel —professionelle Kunden nach dem WpHG?

Die nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorzunehmende Kategorisierung von Kunden stellt sich für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute aufwendig dar—und ist zum Teil erläuterungsbedürftig. So bestand bei den Instituten Klärungsbedarf, ob kommunale Gebietskörperschaften als Privatkunden oder als professionelle Kunden nach § 31a Abs. 1 bzw. Abs. 2 WpHG einzustufen wären.

In einem aktuellen Schreiben¹ hat die BaFin klargestellt, dass Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte als Privatkunden im Sinne des § 31 Abs. 3 WpHG gelten; kommunale Gebietskörperschaften seien keine „regionalen Regierungen“ i. S. d. § 31a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WpHG und somit keine professionellen Kunden nach § 31a Abs. 2 WpHG.

Hieraus ergibt sich für einige Institute Handlungsbedarf, sofern diese bislang kommunale Gebietskörperschaften als „regionale Regierungen“ eingestuft haben. Ein Mangel i. S. d. § 2 Abs. 2 WpDPV liegt aber insoweit nicht vor, wenn diese Institute eine Korrektur der Einstufung und die Einholung der Pflichtangaben gegenüber Privatkunden nachholen. Hierfür hat der Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. September 2010 vorgesehen.

¹: BaFin vom 25.06.2010 (Gz: WA 31- Wp 2002-2007/0127)



Neues zum Thema Steuern

NUTZUNGSENTNAHME BEI MEHREREN FAHR- ZEUGEN

Anwendbarkeit der 1 %-
Regelung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4
Satz 2 EStG.

Nach einem Urteil des BFH ist bei der privaten Nutzung mehrerer zum Betriebsvermögen gehörender Kraftfahrzeuge ohne Führung eines Fahrtenbuchs der private Nutzungsanteil nach der 1 %-Regelung für jedes Kfz einzeln zu ermitteln.

Die bisherige Praxis der Finanzverwaltung, den privaten Nutzungsanteil für den Pkw mit dem höchsten Bruttolistenpreis anzusetzen, wurde geändert.

Diese Praxis kann nur durch Führung von Fahrtenbüchern für alle auch privat genutzten Kfz abgewendet werden.

Begründung und weitere Informationen: BFH-Urteil vom 9.3.2010 VII R 24/08, BFH/NV 2010 S. 1182.

DARLEHEN AN GESELL- SCHAFTER

Folgen einer fehlenden betrieblichen Veranlassung.

Die Finanzverwaltung hat sich zur betrieblichen Veranlassung einer Darlehensgewährung einer Personengesellschaft an ihren Gesellschafter geäußert. Für eine betriebliche Veranlassung ist unabhängig von einer besonderen Vereinbarung darauf abzustellen, dass die Darlehensbedingungen marktüblich sind oder bei fehlender Marktüblichkeit ein gesellschaftsweises Interesse an der Darlehensverwendung (z.B. Investitionsfinanzierungen in das Betriebsvermögen) besteht.

Fehlt es an der betrieblichen Veranlassung, gehört das Darlehen steuerlich nicht zum Betriebsvermögen. Statt Betriebseinnahmen (auf Ebene der Personengesellschaft aus Zinszahlungen) bzw. möglichen (Sonder-) Betriebsausgaben (auf Ebene des Gesellschafters/Darlehensnehmers) liegt dann eine Entnahme aus dem Betriebsvermögen in das gesamthänderisch gebundene Privatvermögen mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen vor. Die Entnahme ist dann allen Gesellschaftern nach ihrer Beteiligungsquote anteilig als Privatentnahme zuzurechnen. Refinanzierungskosten für die Personengesellschaft können mangels betrieblicher Veranlassung gemäß § 4 Abs. 4 EStG nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung der Zuordnung zum außerbetrieblichen Bereich empfiehlt es sich, im Beschluss die gewollte betriebliche Veranlassung vorab deutlich zu dokumentieren.

VERLUSTABZUGSVERBOT BEI ERTRAGLOSEN BE- TEILIGUNGEN

Zum Halbabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG.

Die aktuelle BFH-Rechtsprechung widerspricht einer Begrenzung des Abzugs von Erwerbsaufwand.

Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG zu versteuern. Erwerbsaufwendungen, die mit Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen gemäß § 3 Nr. 40 EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nach § 3c Abs. 2 EStG nur zum Teil zum Abzug zugelassen.

Im zu entscheidenden Fall waren aus der Beteiligung von der Anschaffung bis zur Insolvenz jedoch zu keinem Zeitpunkt Einnahmen zugeflossen. Nach der BFH-Entscheidung ist ein Abzug von Erwerbsaufwand (z.B. Anschaffungskosten, Veräußerungskosten, Betriebsvermögensminderungen) nicht nach § 3c Abs. 2 EStG begrenzt, wenn aus der Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt werden.

Die Reaktion des Gesetzgebers hierauf liegt in einer Gesetzesänderung, nach der die Regelung dahingehend konkretisiert werden soll, dass bereits die Absicht zur Einnahmenerzielung für die Anwendung des Teilabzugsverbots ausreichend ist.

Die entschiedene Rechtslage ist bis zur Gesetzesänderung gültig. Da die Gesetzesänderung erst zukünftig, ab dem Veranlagungszeitraum 2011 gelten soll, ist für aktuelle Fälle die BFH-Rechtsprechung maßgeblich.



III. CASIS intern

Wir freuen uns, dass unsere Gründungspartnerin, Frau Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Anja Espinoza, zum 4. Oktober 2010 ihre Tätigkeit für unsere Mandanten aufgenommen hat.

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitgehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

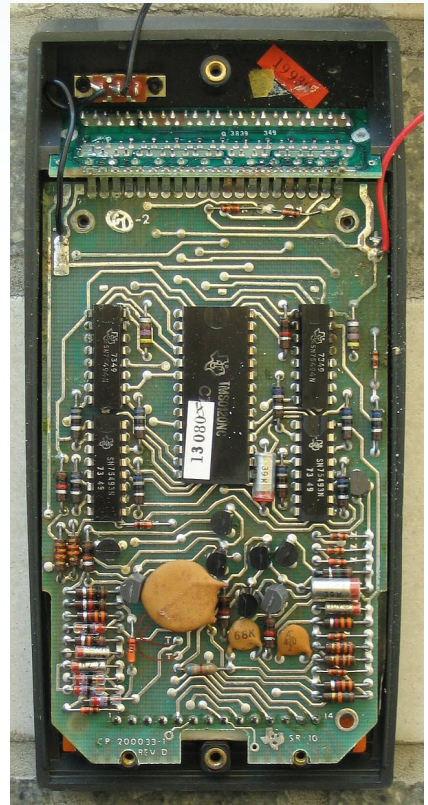
jp.buchholz@casis-wp.de



Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot:
„Brennpunkt Risikomanagement
- gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“

Termine:
16.09.2010 Hamburg
29.09.2010 Baunatal

Weitere Termine auf Anfrage!



CASIS Heimann Buchholz und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Poststraße 33
20354 Hamburg
T: +49 40 350 85 51
F: +49 40 350 85 939
E-Mail: info@casis-wp.de